



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Umsetzung und Kontrolle der Ökodesign-Verordnung in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Ökodesign-VO (EU) 2024/1781 löst die bisherige Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG schrittweise ab. Dieses Vorgehen gewährleistet eine kontinuierliche Marktüberwachung zur Durchsetzung der bisherigen und der neuen Ökodesign-Anforderungen.

1. Welche Behörde oder Behörden sind in Schleswig-Holstein für die Marktüberwachung und Durchsetzung der europäischen Ökodesign-Verordnung zuständig, und welche konkreten Aufgaben nehmen diese jeweils wahr?

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) ist die oberste Marktüberwachungsbehörde zur Durchsetzung der Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 und übernimmt die Fachaufsicht in Schleswig-Holstein.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde unter anderem zur Überwachung der Ökodesign-Anforderungen und führt risikoorientierte, stichprobenhafte Produktprüfungen durch.

2. Über wie viele Personalstellen verfügen die zuständigen Behörden derzeit für die Marktüberwachung im Bereich der Ökodesign-Anforderungen (bitte Stellenbestand seit 2024 jährlich darstellen)?

Für den Bereich Marktüberwachung Ökodesign entfallen auf den Bereich des LfU 3,45 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Im MEKUN entfallen auf den Bereich Durchsetzung und Marktüberwachung der Ökodesign-Anforderungen 0,5 VZÄ. Die Personalstellen sind seit 2024 unverändert.

3. Wie viele Marktüberwachungsmaßnahmen, Produktprüfungen oder sonstige Kontrollen wurden seit 2024 im Zusammenhang mit Ökodesign-Anforderungen durchgeführt (bitte jährlich darstellen)?

2024: 87 Produktprüfungen

2025: 59 Produktprüfungen

2026: Jahreswerte für 2026 werden voraussichtlich im 2. Quartal 2027 vorliegen.

4. Wie viele Verstöße gegen Ökodesign-Vorgaben wurden seit 2024 festgestellt, und welche Maßnahmen wurden jeweils ergriffen (bitte nach Jahren und Art der Maßnahmen aufschlüsseln)?

Jahr	Anzahl Nicht-Konformitäten	Anzahl Maßnahmen		
		Freiwillige Maßnahmen	Zurückweisungen an der Grenze	Vom Markt genommen
2024	21	6	2	2
2025	15	11	3	-

Die Anzahl der Nicht-Konformitäten bezieht sich auf die geprüften Produkte, die Anzahl der Maßnahmen auf die Wirtschaftsakteure mit teilweise mehreren nicht konformen Produkten.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Umsetzung der seit 2024 geltenden Offenlegungspflichten für unverkaufte Verbraucherprodukte vor?

Da die Unternehmen für das erste vollständige Berichtsjahr 2025 zur Offenlegung verpflichtet sind und der Bericht innerhalb von 12 Monaten des Folgejahres 2026 zu veröffentlichen ist, liegen noch keine Erkenntnisse vor. Daher können auch Überprüfungen erst ab Januar 2027 beginnen.

6. Wie wird die Einhaltung dieser Offenlegungspflichten kontrolliert, und welche Verstöße wurden bislang festgestellt?

Die „Durchführungsverordnung (EU) 2026/2 der Kommission vom 9. Februar 2026 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten und des Formats für die Offenlegung von Informationen über entsorgte unverkaufte Verbraucherprodukte“ beschreibt in Artikel 5 die Überprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden nach einem risikobasierten Ansatz. Diese Durchführungsverordnung gilt ab dem 2. März 2027.

Bislang konnten noch keine Überprüfungen durchgeführt und somit auch keine Verstöße festgestellt werden. Es wird auf die Antwort zu 5 verwiesen.

7. Welche Sanktionen sind bei Verstößen gegen die Ökodesign-Verordnung sowie gegen die Offenlegungs- und Vernichtungspflichten für unverkaufte Verbraucherprodukte vorgesehen, und in welcher Höhe können Bußgelder jeweils verhängt werden? Wurden seit 2024 bereits Bußgeldverfahren eingeleitet oder Bußgelder verhängt? Wenn ja, bitte nach Jahr, Verstoßart und Höhe des Bußgeldes aufschlüsseln.

Das Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung von Produkten (Ökodesign-Gesetz – ÖkodesignG) regelt die nationale Umsetzung der Ökodesign-Verordnung und damit auch Verstöße gegen die Offenlegungspflichten und das Vernichtungsverbot. Verstöße gegen die Offenlegungspflichten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden. Verstöße gegen das Vernichtungsverbot können mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden. Da noch keine Überprüfungen stattfinden konnten, wurden auch keine Bußgelder verhängt. Es wird auf die Antworten zu 5 und 6 verwiesen.

8. Welche Vorbereitungen trifft die Landesregierung für die Überwachung und Durchsetzung des ab Juli 2026 geltenden Vernichtungsverbots für unverkaufte Verbraucherprodukte?

Erkenntnisse über verbotene Vernichtungen unverkaufter Verbraucherprodukte können von der zuständigen Behörde durch eine kritische Überprüfung der in der Antwort zu 5 genannten Offenlegungspflichten über unverkaufte Verbraucherprodukte ermittelt werden. Strategien und Konzepte zu einem bundesweit einheitlichen Vorgehen in diesem Segment werden in einem Bund-Länder-Ausschuss gemeinsam entwickelt und abgestimmt. Für eine

erste Ermittlung verbotener Vernichtungen sind die Offenlegungspflichten der Jahre 2025 und 2026 heranzuziehen, sodass die Ermittlung in Analogie zur Antwort zu 5 frühestens Anfang 2028 begonnen werden kann.